

Antrag

des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Entwicklung und Perspektiven des Flugaufkommens der Landesverwaltung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welches Flugaufkommen (Häufigkeit, Flugkilometer, prozentuale Veränderung) die Landesverwaltung seit dem Jahr 2015 aufweist;
2. welchen Anteil die Landesregierung am Flugaufkommen der Landesverwaltung hat, aufgeschlüsselt nach Ressorts und bezogen auf die Größe eines Ministeriums (Flugkilometer pro Kopf);
3. welchen Anteil die Hochschulen am Flugaufkommen der Landesverwaltung haben, aufgeschlüsselt nach Hochschultyp;
4. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat, um den Flugverkehr der Hochschulen zu verringern;
5. wie groß der Anteil an Flugreisen der Landesregierung ist, die in der Economy-Klasse zurückgelegt werden, aufgeschlüsselt nach In- und Auslandsflügen;
6. wie groß jeweils die Anteile an Flugreisen der Landesregierung sind, die aus gesetzlicher Verpflichtung, auf Einladung oder aus eigenem Interesse heraus angetreten werden;
7. ob die Landesregierung ihr eigenes Flugaufkommen nur kompensieren möchte, oder ob sie auch das Ziel hat, das Flugaufkommen zu reduzieren;

8. inwieweit sie einen möglichen Rückgang der Flugreisen in 2020 und 2021 auf die Coronapandemie oder auf ein grundsätzliches am Klimaschutz orientiertes Umdenken zurückführt.

3.5.2022

Gruber, Rolland, Steinhülb-Joos, Weber, Röderer SPD

Begründung

Flugreisen und ihre Reduzierung stehen aufgrund ihrer großen Belastung für das Klima im Blickfeld von klimaschutzpolitischen Überlegungen. Von dieser Zunahme ist die Landesregierung laut Klimaschutzbericht 2017 nicht ausgenommen. In der Aussprache zum Bericht hatte der Abgeordnete Gruber am 22. Juni 2017 im Landtag auf den starken Anstieg um 52 Prozent und die damit verbundenen Kohlendioxid-Emissionen (über 14 000 Tonnen mehr) hingewiesen und eine Begrenzung eingefordert. Bedenkt man die Vorbildfunktion, die insbesondere die Landesregierung in der Öffentlichkeit einnimmt, dann sind qualifizierte Daten zur Entwicklung der Flugreisen der Landesverwaltung erforderlich, um hier Transparenz für die Öffentlichkeit und im Sinne des Klimaschutzes herzustellen.

In der Stellungnahme zu Drucksache 16/6716 (Abg. Gernot Gruber u. a. SPD) hatte die Landesregierung ausgeführt, „Flugreisen werden generell nur genehmigt, wenn die Benutzung eines Flugzeugs aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist.“

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 Nr. FM1.0371.-1/1 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit den Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welches Flugaufkommen (Häufigkeit, Flugkilometer, prozentuale Veränderung) die Landesverwaltung seit dem Jahr 2015 aufweist;

Zu 1.:

Der zunehmende internationale Austausch, sowohl auf Ebene der Ministerien wie auch insbesondere der Hochschulen, führte bis einschließlich 2019 zu einer stetig wachsenden Zunahme des dienstlichen Flugverkehrs. In einer globalisierten Weltgemeinschaft ist es ein Anliegen der Landesregierung, dienstliche Flugreisen zwar auf das notwendige Maß zu beschränken, Flugreisen aber nicht völlig zu unterbinden.

Im Jahr 2018 wurde in Abstimmung mit der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) und der atmosfair gGmbH die Kompensation der Treibhausgas-Emissionen aus Flugreisen der Landesregierung neu aufgesetzt. Mit den aus der Klimaabgabe unterstützten Projekten soll neben der Kompensation den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der globalen Nachhaltigkeitsagenda der Vereinten Nationen, Rechnung getragen werden.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Das Flugaufkommen der Landesverwaltung und der Landesregierung ist anknüpfend an die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 16/6716 aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. In der Tabelle sind die Flüge der Universitätskliniken nicht enthalten, da diese nicht Teil der Landesverwaltung sind. Bei den vorliegenden Ticketzahlen kann nicht differenziert werden, ob es sich um Hin- und Rückflüge oder „one-way Flüge“ handelt. Es ist davon auszugehen, dass ca. 85 Prozent der Tickets Hin- und Rückflüge betrifft und 15 Prozent einfache Flüge.

Flugaufkommen der Landesverwaltung seit 2015

Jahr	Anzahl Flugtickets	Veränderung gegenüber Vorjahr	Flugkilometer	Veränderung gegenüber Vorjahr
2015	20.380	-1.605	77.272.519	4.424.367
2016	25.348	4.968	99.952.475	22.679.956
2017	27.784	2.436	98.098.559	-1.853.916
2018	29.289	1.505	101.099.621	3.001.062
2019	28.595	-694	107.231.884	6.132.263
2020	3.064	-25.531	13.226.078	-94.005.806
2021	3.059	-5	12.458.657	-767.421

2. welchen Anteil die Landesregierung am Flugaufkommen der Landesverwaltung hat, aufgeschlüsselt nach Ressorts und bezogen auf die Größe eines Ministeriums (Flugkilometer pro Kopf);

Zu 2.:

Aus Vereinfachungsgründen und vor dem Hintergrund des Neuzuschnitts einiger Geschäftsbereiche der Landesregierung in 2016 und 2021 wurde anknüpfend an die Stellungnahme der Landesregierung in der Drucksache 16/6716 als Rechengröße die Beschäftigtenzahl des jeweiligen Ministeriums vom 1. Januar 2019 bzw. 2022 zugrunde gelegt. Der Anteil der Landesregierung an der Anzahl der gebuchten Tickets belief sich in 2018 auf 12,92 Prozent und in 2021 auf 7,22 Prozent. Der Anteil der Landesregierung an den Flugkilometern lag in 2018 bei 3,03 Prozent und in 2021 bei 2,22 Prozent.

Die Flugkilometer pro Kopf sind aus nachstehenden Tabellen ersichtlich:

	2018			Mitarbeiteranzahl zum 1.1.2019
	Anzahl Flugtickets	Flugkilometer	Flugkilometer pro Kopf	
StM	571	373.685	1.364	274
IM	313	267.275	433	617
FM	298	180.943	513	353
KM	232	233.054	563	414
MWK	232	262.959	837	314
UM	425	342.456	749	457
WM	466	380.227	897	424
SM	372	253.943	648	392
MLR	336	305.732	567	539
JuM	350	333.331	1.239	269
VM	190	134.659	545	247

	2021			Mitarbeiteranzahl zum 1.1.2022
	Anzahl Flugtickets	Flugkilometer	Flugkilometer pro Kopf	
StM	75	80.355	224	358
IM	36	40.011	66	605
FM	6	5.246	13	383
KM	5	4.197	10	397
MWK	21	18.558	52	357
UM	6	4.722	9	499
WM und MLW	41	104.853	197	532
SM	6	6.299	15	424
MLR	7	5.761	9	613
JuM	7	7.316	26	277
VM	11	10.725	27	391

Die teilweise erheblichen Unterschiede resultieren im Wesentlichen aus Delegationsreisen.

3. welchen Anteil die Hochschulen am Flugaufkommen der Landesverwaltung haben, aufgeschlüsselt nach Hochschultyp;

Zu 3.:

	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer
Staatliche Universitäten	9.314	39.507.779	10.270	62.529.260	10.508	66.823.399	11.140	73.281.484
Pädagogische Hochschulen	137	257.567	162	637.460	139	548.791	198	1.043.600
Kunsthochschulen	61	50.948	63	66.127	117	1.496.756	48	377.655
Duale Hochschule	201	829.739	178	766.541	155	1.022.482	251	1.194.073
Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften	1.678	6.733.615	2.006	9.753.516	1.890	11.398.936	2.582	14.133.809

	2019		2020		2021	
	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer	Anzahl Flugtickets	Flug- kilometer
Staatliche Universitäten	11.438	77.013.595	1.427	9.494.085	1.138	7.395.275
Pädagogische Hochschulen	200	965.086	24	145.486	36	151.870
Kunsthochschulen	45	375.311	0	0	0	0
Duale Hochschule	266	2.176.998	27	137.310	49	505.387
Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften	2201	13.725.680	238	1.692.937	235	1.594.708

4. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat, um den Flugverkehr der Hochschulen zu begrenzen;

Zu 4.:

Die Landesregierung hat sich nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gemäß § 7 Absatz 2 KSG BW). Ziel bei Treibhausgasemissionen, die nicht oder noch nicht vollständig vermieden werden können, muss es deshalb sein, die Emissionen kontinuierlich zu vermindern.

Um der besonderen Klimabelastung unvermeidbarer Flugreisen Rechnung zu tragen und die Sensibilität der Flugreisenden zu stärken, wurde durch die Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) Ende 2020 die Klimaausgleichszahlung für Flugreisen auf die nachgeordneten Behörden einschließlich der staatlichen Hochschulen ausgeweitet (§ 4 Absatz 4 LRKG). Gleichzeitig wurde in § 4 Absatz 1 Satz 5 LRKG geregelt, dass die Kosten für Ausgleichszahlungen für Flugreisen bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen sind.

Die Teilnahme der Hochschulen an der Klimaabgabe ist darüber hinaus in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 (HoFV II) vorgesehen (Ziffer II.2). Die Landesverwaltung kommt damit ihrer allgemeinen, in § 7 Absatz 1 KSG BW festgehaltenen Vorbildfunktion beim Klimaschutz nach.

Der Klimaschutz und die Verringerung der Klimabelastungen sind im Bereich der Wissenschaft und der Hochschulen wichtige Themen, sowohl in der Forschung wie auch der Umsetzung.

Das Ziel der Senkung der Klimabelastungen, die z. B. durch Flugverkehr entstehen, ist bei zugleich angestrebter Stärkung der Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung herausfordernd. In § 2 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) ist ausdrücklich geregelt, dass die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und der Austausch mit ausländischen Hochschulen zu fördern ist. Gute Forschung und Lehre kann das wissenschaftliche Personal der Hochschulen heute in aller Regel nur in einem internationalen Arbeitszusammenhang leisten. Durch die Reisebeschränkungen während der Coronapandemie sind vielfältige digitale Formate zur Sicherstellung der Kooperationen zur Anwendung gekommen. Die Erfahrungen sind ermutigend. Zugleich hat sich jedoch – wie auch außerhalb des Hochschul- und Wissenschaftsbereich – gezeigt, dass präsen- tate Formate und damit einhergehende Reisetätigkeiten, insbesondere zur Anbahnung neuer Kontakte, weiterhin benötigt werden. Es ist davon auszugehen, dass es künftig zu einer neuen Mischung von digitalen, hybriden und präsenten Formaten kommt, die die Bedürfnisse der Internationalisierung mit den Erfordernissen des Klimaschutzes in ein angemessenes Verhältnis bringt.

5. wie groß der Anteil an Flugreisen der Landesregierung ist, die in der Economy-Class zurückgelegt werden, aufgeschlüsselt nach In- und Auslandsflügen;

Zu 5.:

Die Flugreisen in der Business-Class entfallen ausschließlich auf Auslandsreisen. Der Anteil ist aus der nachfolgenden tabellarische Übersicht ersichtlich:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil Economy Class bei Auslandsflügen in %	98,46	99,09	98,88	99,05	98,90	98,50	98,34

6. wie groß der Anteil an Flugreisen der Landesregierung ist, die aus gesetzlicher Verpflichtung, auf Einladung oder aus eigenem Interesse heraus angetreten werden;

Zu 6.:

Grundsätzlich werden alle Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, aus gesetzlicher Verpflichtung, dienstlicher Notwendigkeit oder auf Einladung des Veranstalters unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt. Statistisch wird nicht erfasst, welche Dienstreisen durch Einladungen der jeweiligen Veranstalter ausgelöst wurden.

7. ob die Landesregierung ihr eigenes Flugaufkommen nur kompensieren möchte, oder ob sie auch das Ziel hat, das Flugaufkommen zu reduzieren;

8. inwieweit sie einen möglichen Rückgang der Flugreisen in 2020 und 2021 auf die Coronapandemie oder auf ein grundsätzliches am Klimaschutz orientiertes Umdenken zurückführt.

Zu 7. und 8.:

Der aus der Tabelle zu Ziffer 1 ersichtliche Rückgang von dienstlich veranlassten Flugreisen in 2020 und 2021 ist in einem nicht unerheblichen Umfang auf die internationalen und nationalen Auswirkungen der Coronapandemie zurückzuführen. Der mit der Coronapandemie einhergehende Ausbau der Digitalisierung im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft hat neue (digitale) Gesprächs- und Konferenzformate etabliert, die einige Dienstreisen nicht mehr erforderlich machen, da im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 LRKG eine inhaltlich gleichwertige und kostengünstigere Alternative besteht. Mit der Neufassung des Landesreisekostengesetzes hat der Landesgesetzgeber die Belange des Klimaschutzes stärker als bisher in das Bewusstsein der dienstreisenden und genehmigenden Personen gestellt. Dies zeigt sich insbesondere in § 4 Absatz 1 Satz 3 LRKG, demnach notwendige Kosten für dienstlich veranlasste Flugreisen nur dann erstattungsfähig sind, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Das Flugaufkommen in der Landesverwaltung soll daher nicht nur kompensiert, sondern entsprechend der in § 7 Absatz 2 KSG BW niedergelegten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für die Belange des Klimaschutzes auch reduziert werden.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen